



3003 Bern,

Vertrags-Nr LBA/FiV:	
----------------------	--

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das

**Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
(VBS)**

vertreten durch die

**Geschäftsstelle Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)
des Beauftragten des Bundesrates für den KSD (Oberfeldarzt der Armee),
Worbentalstrasse 36, 3063 Ittigen**

nachstehend als Leistungserbringerin bezeichnet

und

dem Kanton Solothurn,
vertreten durch die

**Polizei Kanton Solothurn
Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn**

nachstehend als Leistungsbezügerin bezeichnet

betreffend

**Nutzung und Betrieb des Informations- und
Einsatz-Systems (IES-KSD) im Kanton Solothurn**

1 Präambel

Laut Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)¹ vom 27. April 2005 besteht eine zentrale Aufgabe des KSD darin, den Einsatz aller zivilen und militärischen Stellen, die mit sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partner, inkl. Armee), zu unterstützen und stufengerecht zu koordinieren. Ziel ist eine optimale Nutzung und Auslastung der zivilen und militärischen personellen, materiellen und infrastrukturellen Kapazitäten, damit alle Patienten so lange wie möglich individualmedizinisch versorgt werden können.

2 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 4 Bst. d VKSD kann der Beauftragte des Bundesrates für den KSD (Beauftragter BR) eine aktualisierte Gesamtübersicht über verfügbare Ressourcen im Gesundheitswesen Schweiz erstellen und diese den KSD-Partnern für die Vorbereitung und den Einsatz zur Verfügung stellen.

3 Zielsetzungen

Die Zielsetzung des IES ist es, zivile und militärische Einsatzkräfte sowie Führungsstäbe von Bund (inklusive Armee) und Kantonen, Drittorganisationen und die Bundesverwaltung – also alle Partner des KSD – bei der Bewältigung von Ereignissen als Tool zur Führungsunterstützung und raschen Entscheidungsfindung in allen Lagen zu unterstützen. Die Einführung des IES in allen 26 Kantonen bezweckt zudem eine schweizweite Harmonisierung dieses Systems. Es soll erreicht werden, dass die Vorbereitung und Durchführung der sanitätsdienstlichen Ereignisbewältigung so rasch wie möglich auf allen Stufen (Bund, Kantone, Einsatzkräfte/Institutionen) auf ein und derselben IT-Plattform möglich wird. Damit ist das IES im Rahmen des KSD und des Bevölkerungsschutzes – nebst seinem Nutzen in der normalen Lage (Alltag) – insbesondere auch im Hinblick auf jederzeit mögliche Grossereignisse mit Massenansturm an Patienten (z.B. Grippepandemie, Erdbeben, Verstrahlungslage, bewaffneter Konflikt) unabdingbar notwendig, um für alle Patienten in allen Lagen jederzeit die bestmögliche sanitätsdienstliche Versorgung sicherzustellen. Die landesweite Einführung des IES wird daher insbesondere auch im Pandemieplan Schweiz ausdrücklich als notwendig erachtet. Mittels IES werden die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Falle einer Pandemie befähigt, das für die Ereignisbewältigung unabdingbar notwendige schweizweite Monitoring der Spitäler (Aufnahmekapazitäten der Spitäler, Spitalpersonalsituation der Spitäler, Anzahl täglicher Erkrankungen, Mortalitäten, Medikamentenvorräte sowie die Auskunftsbereitschaft über Erkrankung und Standort von Patienten usw.) rund um die Uhr und so lange wie notwendig auszuführen. Die daraus resultierenden Schlüsseldaten können jederzeit standortunabhängig online erhoben sowie zentral oder dezentral in eine Bevölkerungsschutz relevante Gesamtlage Schweiz zusammengeführt werden.

Weiter unterstützt das IES insbesondere auch Einsatzkräfte wie Polizei, Sanität und Care-Organisationen (wie CareLink, CareGroup SBB) im lokalen, regionalen oder landesweiten Personenmanagement (PLS-PPE). Dazu dient das speziell entwickelte IES-Modul PLS-PPE, welches in enger Zusammenarbeit mit allen in der Schweiz am Patienten- und Personenmanagement involvierten Stellen (Bevölkerungsschutz) entwickelt wurde. Unter Einhaltung schweizerischer Datenschutzaufgaben ermöglicht es die Abbildung des gesamten Prozesses im äusserst wichtigen Patienten- und Per-

¹ SR 501.31

sonenmanagement bzw. die jederzeit situationsgerechte Auskunftsbereitschaft über Patienten und Personen. Dank seiner Web-basierenden IT-Plattform kann der autorisierte Zugriff auf das IES jederzeit sowie im In- und Ausland erfolgen.

4 Gegenstand/Umfang der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien (Leistungserbringerin und Leistungsbezügerin) betreffend die gemeinsame Nutzung wie auch den Betrieb und Support des IES gemäss Anhang 1 «Leistungsbeschreibung».

5 Zugriff auf das IES

Das IES ist eine Webapplikation, welche mit dem Internet-Explorer (Browser) aufgerufen werden kann. Die Benutzer können sich mittels Eingabe von Benutzername und Passwort einloggen und auf die entsprechenden Funktionalitäten gemäss ihren Rollen und Berechtigungen zugreifen.

Für die Beschaffung, Ausstattung und den Betrieb der Leistungsbezügerin-seitigen Hard- und Software für den IES-Zugriff (gemäss Anhang 2 «Systemvoraussetzungen») und der notwendigen Netzwerk-Infrastruktur ist die Leistungsbezügerin verantwortlich. Alle daraus anfallenden Kosten gehen zulasten der Leistungsbezügerin.

6 Leistungen der Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin stellt den Betrieb gemäss Anhang «Leistungsbeschreibung» sicher, und

- führt bei der Einführung und bei Systemerweiterungen Informations- und Ausbildungsveranstaltungen (Schulungen) für die von der Leistungsbezügerin delegierten Personalressourcen durch. Diese werden durch die Leistungserbringerin rechtzeitig organisiert und kostenlos angeboten.
- stellt die Aus- und Weiterbildung der Leistungsbezüger (IES-Anwender) durch qualifizierte Instruktoressen der Realisierungspartner IES sicher. Die Kosten für die auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse abgestimmten Kurse gehen zu Lasten der Leistungsbezügerin.
- betreibt rund um die Uhr (7 x 24h) eine Hotline für Problemfälle: **031 325 22 22 9**.
- gewährleistet während den Geschäftszeiten den Benutzersupport. Ausserhalb der Geschäftszeiten, an Sonn- und Feiertagen ist die Erreichbarkeit des Benutzersupports für die IES-Produktion durch einen Pikettdienst sichergestellt.
- informiert die Leistungsbezügerin über die Jahresplanung der Wartungsarbeiten, welche einen Systemunterbruch zur Folge haben können.
- zusätzliche, geplante Wartungsarbeiten, die einen Systemunterbruch (Ausfallstunden) zur Folge haben, müssen mindestens eine Woche im Voraus kommuniziert werden.
- informiert im Falle eines nicht vorhersehbaren Betriebsunterbruchs die definierten Applikationsverantwortlichen und Superuser per Mail.

stellt in Ausnahmesituationen, bei geplanten Wartungsarbeiten, welche einen längeren Systemunterbruch zur Folge haben, das Integrationssystem zur Verfügung (inkl. Kommunikationsmöglichkeiten).

6.1 Problem Management

Beim Auftreten von Problemfällen garantiert die Leistungserbringerin, je nach Wichtigkeit (Hoch, Mittel, Niedrig) des Problems, die Reaktions- und Problemlösungszeiten gemäss Anhang 1.

Die Leistungsbezügerin ist für die Meldung eines Problems verantwortlich. Bei der Ermittlung der Reaktionszeiten für die Prioritäten «Mittel» und «Niedrig» sind die Zeiten ausserhalb der Geschäftszeiten ausgeschlossen.

Mit der Problemlösung (Repair Time) wird spätestens nach Ablauf der Reaktionszeit begonnen.

7 Leistungen der Leistungsbezügerin

Die Leistungsbezügerin stellt die notwendigen Betriebsstrukturen des IES-Betriebs sicher. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung eines Prozess-/Applikationsverantwortlichen sowie mehreren Superusern, welche für den First-Level-Support verantwortlich sind. Im Weiteren ist sie nach eigenem Ermessen für eine situations- und bedarfsgerechte personelle Delegation zuständig, welche an den von der Leistungserbringerin im Rahmen des KSD organisierten kostenlosen IES-Informationsveranstaltungen und Schulungen teilnimmt.

Die Leistungsbezügerin hat jeweils auf Ende eines Jahres der Leistungserbringerin einen Betrag gemäss Ziffer 10.1 (Jährlicher Beitrag der Leistungsbezügerin) zu leisten.

8 Ansprechstellen

Für alle Zwecke der vorliegenden Kooperationsvereinbarung, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lauten die Ansprechstellen (Leistungsbezügerin und Leistungserbringerin):

Polizei Kanton Solothurn
Major Gregor Schneiter
Chef Kommando-Abteilung
Werkhofstrasse 33
Postfach
4503 Solothurn

Geschäftsstelle Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Stefan Trachsel
Chef Geschäftsstelle KSD
Worbentalstrasse 36
3063 Ittigen

9 Datenschutz

Leistungserbringerin und Leistungsbezügerin sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

10 Kosten

10.1 Jährlicher Beitrag der Leistungsbezügerin

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Leistungsbezügerin zur Beteiligung an den Betriebskosten IES, bzw. zur Zahlung eines jährlichen finanziellen Beitrages an die Leistungserbringerin. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach dem jeweiligen technischen Ausbaustandard sowie den operationellen Möglichkeiten (Funktionalitäten) des IES.

Bei Vertragsabschluss beläuft sich der für alle Kantone einheitlich festgelegte jährliche Beitrag auf fünf Rappen pro Einwohner (für die Basisapplikation IES gemäss Anhang 1 «Leistungsbeschreibung Kantone»).

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Einwohner des Kantons Solothurn dient jeweils die Jahresschlussstatistik des Vorjahres des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Systemerweiterungen im IES, welche einen Mehrnutzen erzielen (zusätzliche Funktionalitäten wie z.B. Offline-Funktion usw.), können nach jeweiliger Neuverhandlung zu einer Anpassung des jährlichen Beitrages führen.

10.2 Regelung der Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leistungserbringerin jeweils in der zweiten Jahreshälfte und ist an folgende Adresse zuzustellen:

Polizei Kanton Solothurn
Herr Peter Lohm
Dienstchef Administration
Werkhofstrasse 33
Postfach
4503 Solothurn

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Die Vergütung geht zu Gunsten:

Sachkonto	4249001000
Finanzstelle	1045-70000
Kostenstelle	17155 30500
Auftrag	47170200005
PC-Kto / FiV	30-728019-0

11 Haftung

Beide Vereinbarungsparteien haften nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

12 Veröffentlichung, Information und Transparenz in der Verwaltung

Allfällige Veröffentlichungen (in den Medien, Presse, Fernsehen, Rundfunk, Fachpresse, Konferenzen, Zeitschriften usw.) über den Vertrag, den Vertragsgegenstand und dessen Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vereinbarungsparteien.

Diese Zustimmung ist auch erforderlich nach Beendigung der Vereinbarung.

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, in Kraft seit 1. Juli 2006, ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Im Kanton Solothurn ist das Öffentlichkeitsprinzip im Gesetz über die Information und den Datenschutz, in Kraft seit 21. Februar 2001, festgehalten.

13 Vertragsbestandteile

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung enthält keine weiteren Vertragsbestandteile.

14 Informationspflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich sofort mitzuteilen, wenn die vereinbarungsgemässe Erfüllung der Leistung gefährdet ist oder den vereinbarten Anforderungen nicht mehr entsprochen werden kann.

15 Schutzrechte

Das IES sowie alle in Zusammenhang damit stehenden Lizenzen gehören ausschliesslich der Leistungserbringerin.

16 Geschäftliche und militärische Geheimhaltung sowie Informationsschutz nach militärischem Recht

Die Vereinbarungsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Zusätzlich gelten die folgenden Erlasse:

- Verordnung über das Geheimschutzverfahren bei Aufträgen mit militärisch klassifiziertem Inhalt (Geheimschutzverordnung) [SR 510.413] vom 29.08.1990
- Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung) [510.411] vom 01.08.2007
- Weisung des Generalstabschefs über die Behandlung GEHEIM klassifizierter Informationen vom 4. Juli 1990 (Stand am 1. Januar 1996)
- Weisung des Generalstabschefs über die Behandlung VERTRAULICH klassifizierter Informationen vom 4. Juli 1990 (Stand am 1. Januar 1996)

Verletzt ein Vertragspartner die Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem andern eine **Konventionalstrafe** in der Höhe von **maximal CHF 50'000.00**.

17 Überprüfung, Änderung und Aufhebung

Anpassungen oder Aufhebungen dieser Leistungsvereinbarung können nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen; diese sind schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.

18 Anwendbares Recht / Streitigkeiten / Gerichtsstand

Leistungsbezügerin und Leistungserbringerin vereinbaren, Unstimmigkeiten untereinander im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen. Zuerst wird zwischen den in Ziffer 8 erwähnten Ansprechstellen nach Lösungen gesucht. Wird kein Konsens gefunden, ist der Dienstweg zu beschreiten.

Subsidiär ist für alle Fälle der vorliegenden Vereinbarung oder im Zusammenhang damit entstehende Streitigkeiten das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

19 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt bis am 31. Dezember 2011 und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird. Unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist kann jeweils auf das Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Leistungsbezügerin kann nur solidarisch durch die beiden kantonalen Stellen erfolgen.

20 Unterschriften

Diese Kooperationsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält zwei Exemplare.

Ittigen,

Für die Leistungserbringerin

Logistikbasis der Armee
LBA - Sanität
Der Beauftragte des Bundesrates
für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD)

Logistikbasis der Armee
LBA - Sanität
Chef Geschäftsstelle
Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Dr. med. Andreas Stettbacher

Stefan Trachsel

Für die Leistungsbezügerin

Polizei Kanton Solothurn

Solothurn,

Kommandant Polizei Kanton Solothurn

Oberst Thomas Zuber

21 Anhänge

Anhang 1 «Leistungsbeschreibung für den Kanton Solothurn»

Anhang 2 «Systemvoraussetzungen»